

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung der UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der

allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;

Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung

nach § 16 BImSchG für das Walzwerk mit Nebeneinrichtungen

(Adjustagen: 2, 3, 4, 5, 10 und 11) 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall

für das Haushaltsjahr 2018 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7

„Alte Berchtesgadener Straße – Nord;

erneute öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über den Beschluss zur Aufstellung der

„1. Änderung Bebauungsplanes Waschau II“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG

Widmung einer öffentlichen Straße – Bichlweg 5

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des

Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

„Reiterbauer und Forst“ sowie der 12. Änderung des

Flächennutzungsplanes „Weißbach an der Alpenstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 6

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 7

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Feststellung der UVP Pflicht –
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG für das Walzwerk mit Nebeneinrichtungen
(Adjustagen: 2, 3, 4, 5, 10 und 11)**

- a) **Vorhaben:** Konsolidierung SAH Walzwerk, A2-A3-A4-A10-A11
- b) **Vorhaben:** Anlagerevision A 5
- c) **Vorhaben:** Änderung Walzwerk:
- Erweiterung Durchmesserbereich von Stabstahl glatt im Nachtbetrieb (22:00 bis 6:00 Uhr) bis Ø 42 mm
 - Errichtung einer Be- und Entlüftungsanlage im Bereich Kühlbett
- Grundstück:** Werksgelände SAH
- Gemeinde** Ainring
- Betreiber/ Bauherr:** Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG

1. Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/ Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG bereits durchgeführten bzw. geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.7.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoDG vom 20.7.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Anlagengliederung/ Antragsgegenstand

Betriebeinheit	Änderung
Walzwerk	Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 16,4 MW auf 19,9 MW und Änderung der Feuerungsart am Hubbalkenofen von Heizöl auf Erdgas
Adjustage 2	Korrosionsschutz-Tauchbecken und Hallenersatzheizung
Adjustage 3 A und B	Anlagenänderungen und Strahlmittel Steel-Shot I Stahlkies für die Strahlanlage und Richtmaschine 5, Abgasführung der Strahlkammer zusammen mit der Kühlluft des Rollenherdglühofens RHO 2 über Dach
Adjustage 4	Aufstellung einer Gewinderollanlage

Betriebeinheit	Änderung
Adjustage 5	Anlagenkonformität I Umstellung auf Kühlschmierstoff entsprechend der DGUV Regel 109-003, der GefStoffV und der TRGS 611 Erfassung und Reinigung der am Späneförderer auftretenden Abgase, Ableitung der gereinigten Abgase über Dach
Adjustage 6	Keine Änderungen (unterliegt als reines Lager - bis auf eine Trennschneideanlage – nicht der BImSchG-Genehmigungspflicht)
Adjustage 7	Keine Änderungen (unterliegt nicht der BImSchG-Genehmigungspflicht)
Adjustage 8	Keine Änderungen (unterliegt nicht der BImSchG-Genehmigungspflicht)
Adjustage 9	Keine Änderungen (unterliegt nicht der BImSchG-Genehmigungspflicht)
Adjustage 10	Zentrales Abfalllager I Vor-und Fertigmateriallager
Adjustage 11	Prüfhalle I Materiallager
Lärmschutzwand	Errichtung einer allseitig dichten Lärmschutzwand an der Saalach Seite

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die schalltechnische Prüfung sowie die Prüfung zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 und 3.3 TA Lärm bzw. der TA Luft erfüllt, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen keine

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Darüber hinaus erfüllen die meisten der genannten Schallschutzmaßnahmen in der Betriebsbeschreibung zur Anzeige der Schallschutzmaßnahmen, die bereits teilweise umgesetzt wurden, alle den Zweck der Pegelminderung des SAH, sie sind insbesondere in Verbindung mit dem Lageplan zur geplanten Lärmschutzwand nachvollziehbar beschrieben. Die geplante Lärmschutzwand wirkt v.a. für die österreichische Seite lärmmindernd.

Die Abgase aus dem Hubbalkenofen werden über den bestehenden 74 m Kamin abgeleitet; immissionsfachlich ausreichend wären – auch bei der Erhöhung der FWL - schon 28 m.

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 9.1.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. Januar 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit	47.486.500,00 €
in den Ausgaben mit	47.486.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	11.129.400,00 €
in den Ausgaben mit	11.129.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von vorgesehen.	1.725.000,00 €
---	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	6.000.000,00 €
--	----------------

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Januar 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Berchtesgadener Straße – Nord;
erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.1.2018 kann vom

7. Februar 2018 bis 20. Februar 2018

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil

- der Geltungsbereich wurde verkleinert;

An umweltbezogenen Informationen liegen neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und der Regierung von Oberbayern vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/bp7> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 25. Januar 2018
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung der „1. Änderung Bebauungsplanes Waschau II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.1.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Waschau II“ beschlossen. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anpassung der Baugrenzen für das Hauptgebäude auf Parzelle 1 an die Parzellen 2 und 3 geschaffen werden. Die Baugrenzen für Garagen auf Parzellen 1 und 2 werden vergrößert. Auf den Parzellen 1 und 2 werden außerdem die Höhenlagen festgesetzt.

Die Aufstellung erfolgt im einfachen Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung. Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „www.Markt.Teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 30. Januar 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Bichlweg

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Bichlweg
Straßengrundstück:	Fl. Nrn. 606/3, 608, 590, 585, 556, 578, 604, 605, 601, 597, 577, 600, 602, 598, 595, 588, 584, 557, 596, 591, 594, 558, 579, 586, 589, 587, 593, 606, 599, 603, 583, jeweils Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung von dem öffentlichen Feld- und Waldweg Neuweg bei Fl. Nr. 556, Gemarkung Aufham
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Scheiterweg bei Fl. Nr. 606/3, Gemarkung Aufham
Länge:	1,200 km,

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. Januar 2018

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 23. Januar 2018
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weißbach an der Alpenstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 12.9.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Weißbach an der Alpenstraße“ im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.11.2017 bis 2.1.2018 statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 54/0, 350/0 (Teilbereich) und 360/1 (Teilbereich) der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße dort besteht derzeit eine Wohnbebauung. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Auf dem relativ großen Grundstück soll Baurecht für ein zusätzliches Wohnhaus geschaffen werden. Damit gelingt die Schaffung von Wohnraum für eine einheimische Familie auf dem Wege der Nachverdichtung eines bereits im Wesentlichen erschlossenen Grundstücks, das aufgrund seiner Größe gut hierfür geeignet ist. Im Flächennutzungsplan „Weißbach an der Alpenstraße“ ist der südlich angrenzende bereits bebaute Bereich als „Landschaftsgebundene Wohnbebauung“ darstellt.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ muss auf jeden Fall im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren erfolgen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth/Weißbach beauftragt.

Planzeichnung

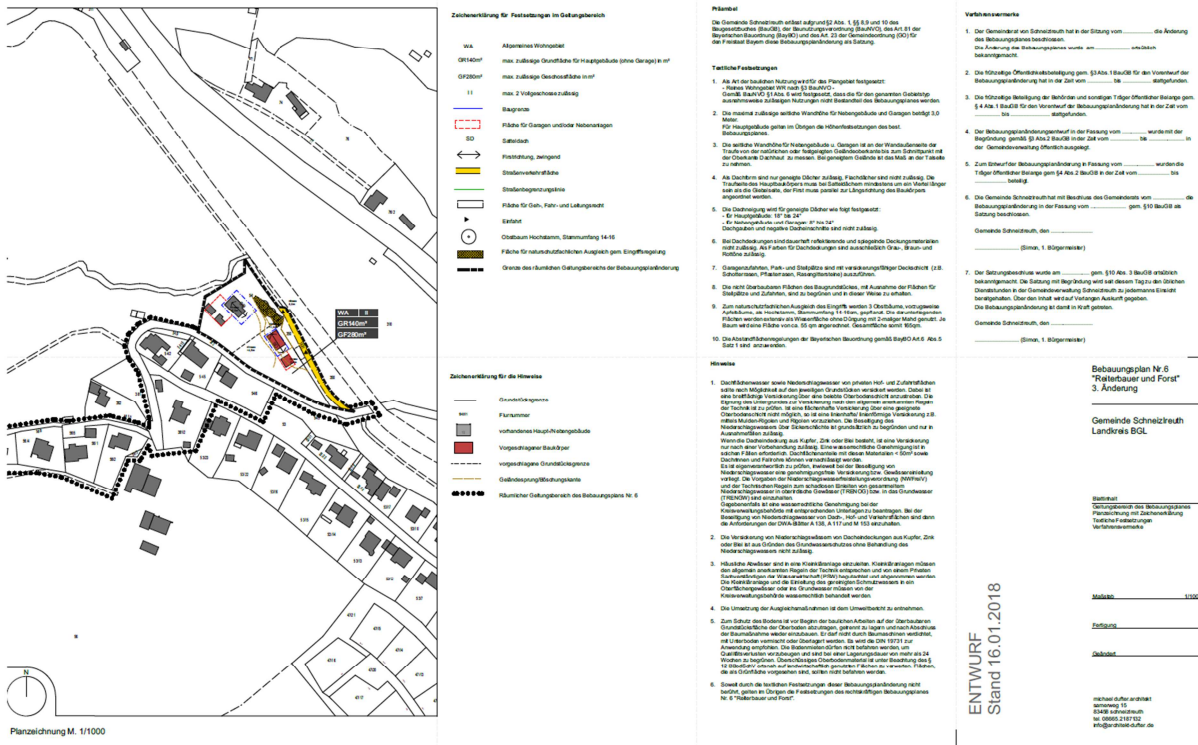


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.1.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 16.1.2018), mit Begründung und Umweltbericht, kann vom

8. Februar 2018 bis einschließlich 12. März 2018

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch/ Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Mensch / Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Denkmalpflege
- Fachstelle Umwelt
- Fachstelle Naturschutz
- Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz
- Fachstelle Höhere Landesplanungsbehörde
- Fachstelle Wasserrecht

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schneizlreuth, den 22. Januar 2018
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

ENTWURF
Stand 16.01.2018

Zusammenfassung für Festsetzungen im Geltungsbereich

WA Altes Wohnhaus
GF240m² neu: zulässige Grundfläche für Hauptgebäude (ohne Garage) in m²
GF200m² neu: zulässige Grundfläche in m²
II neu: zulässige Geschossehöhe in m
Baugrenze
Fläche für Garagen und/oder Nebenbauten
SD Siedelzone
Festsetzung, steigend
Straßenverkehrsfläche
Stationsuntergründe
Fläche für Geln, Fahr- und Landungsplatz
Einfahrt
Ordnung Hochstamm, Stammumfang 14-16
Fläche für naturschutzfachlichen Ausgleich gem. Eingriffsmäßigkeit
Ordnung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6

Zusammenfassung für die Fläche

Grundstücksgrenzen
Flächenmaß
Vorhandene Hauptplatzgebäude
Vorhandene Hauptplatzgebäude
Vorhandene Hauptplatzgebäude
Vorhandene Hauptplatzgebäude
Ordnung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6

Präambel

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt auf Grund der §§ 1, 6, 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Bauordnungsverordnung (BO) des Landes Thüringen (BauOrdnV) und des Art. 23 der Grundgesetz (GG) für den Fall der Festsetzung eines Bebauungsplans die folgende Festsetzung:

Tafelliche Festsetzungen

1. Als ein bestimmter Teil des Gebietes ist festgesetzt:
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
2. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
3. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
4. Als Siedelzone ist festgesetzt:
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
 - Fläche Hauptplatz mit ca. 15.000 m²
5. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
6. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
7. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
8. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
9. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².
10. Die neu festgesetzte Fläche ist festgesetzt für Hauptplatz und Garagen mit ca. 15.000 m².

Hinweise

1. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
2. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
3. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
4. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
5. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
6. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
7. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
8. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
9. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
10. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.1.2018 die Festsetzung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
3. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
4. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
5. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
6. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
7. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
8. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
9. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.
10. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verbunden.

Bebauungsplan Nr. 6 "Reiterbauer und Forst" 3. Änderung

Gemeinde Schneizlreuth
Landkreis BfL

Standort:
Technische Zeichnung
Tafelliche Festsetzungen
Verfahrensvermerke

Maßstab: 1:1000
Datum: 16.01.2018

Michael Duffert
Bauamt
Tel. 08651 9535-15
m.duffert@schneizlreuth.de

Bek. Nr. 7

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 14. Dezember 2017

den Jahresabschluss 2016

mit einer Bilanzsumme von	180.949.487,32 EUR
und einem Jahresgewinn von	3.017.843,14 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 11. August 2017
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Andreas Köpl, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2016 mit 3.017.843,14 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

13. März 2018 bis 20. März 2018

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 15. Dezember 2017
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
